



Landesbeauftragte
für Datenschutz
und Akteneinsicht

Wir helfen gerne
so können Sie uns
erreichen

**Datenschutz und
Akteneinsicht in
Brandenburg**

 Kontakt

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht**
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon 033203 356-0
Fax 033203 356-49
E-Mail Poststelle@LDA.Brandenburg.de

WWW.LDA.BRANDENBURG.DE

Stand: 1. Auflage, November 2021

Titelbild: © Funtap www.Shutterstock.com
Rückseite: © Pexels www.pixaby.com

Unser Auftrag:
Die Wahrung Ihrer Grundrechte
auf Datenschutz und Aktenein-
sicht.

 **Wahrung
Ihrer Grundrechte**

Ihr Grundrecht auf Datenschutz

Die Landesbeauftragte ist die brandenburgische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz. Sie kontrolliert die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes, des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sowie anderer datenschutzrechtlicher Regelungen. Unter anderem geht sie Beschwerden betroffener Personen nach und berät Verantwortliche in Brandenburg. Wer sich in seinem Recht auf Datenschutz verletzt fühlt, kann sich jederzeit kostenfrei an die Landesbeauftragte wenden.

Verantwortliche, die ihrer Kontrolle unterliegen, sind verpflichtet, der Landesbeauftragten alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Stellt sie Verstöße gegen das Datenschutzrecht fest, kann sie u. a. Verwarnungen aussprechen sowie Anweisungen erteilen, um den Mängeln abzuweichen. Gegenüber nicht öffentlichen Stellen kann sie zudem Bußgelder verhängen. Einmal im Jahr legt sie einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

Für den Datenschutz bei Stellen des Bundes, bei Telekommunikations- und Postunternehmen sowie – mit Einschränkungen – bei Finanzbehörden ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig. Kirchen und einige Religionsgemeinschaften sowie der Rundfunk haben eigene Datenschutzbeauftragte. Im Falle grenzüberschreitender Datenverarbeitungen arbeitet die Landesbeauftragte mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden zusammen.

Ihr Grundrecht auf Akteneinsicht

Die Landesbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Es konkretisiert das in der Landesverfassung enthaltene Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen. Die Unterstützung von Antragstellerinnen und Antragstellern sowie die Beratung öffentlicher Stellen stehen im Mittelpunkt der Aufgaben der Landesbeauftragten. Wer der Auffassung ist, dass ein Antrag auf Akteneinsicht zu Unrecht abgelehnt wurde, kann sich jederzeit kostenfrei an die Landesbeauftragte wenden.

Öffentliche Stellen, die dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz unterfallen, müssen der Landesbeauftragten im Zweifelsfall zu Prüfzwecken die Einsicht in die strittigen Unterlagen gewähren. Stellt sie einen Verstoß gegen das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz fest, kann sie diesen beanstanden. Alle zwei Jahre legt die Landesbeauftragte einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

Weisungsrechte hat die Landesbeauftragte auf dem Gebiet des Informationszugangsrechts nicht. Zudem beschränken sich ihre Kompetenzen auf die Kontrolle des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Für die Wahrung anderer Informationszugangsrechte – wie beispielsweise des Umweltinformationsrechts – hat sie keinen Auftrag.

Ihre Beschwerde bei uns:

- **Ziehen Sie falls möglich vor einer Beschwerde bei uns die oder den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle zu Rate.**
- **Um Ihre Beschwerde bearbeiten zu können, benötigen wir genaue Angaben zur verantwortlichen Stelle sowie zum Sachverhalt, insbesondere über die Art der Daten, um die es geht, und den vermuteten Verstoß. Teilen Sie uns bitte mit, wie wir Kontakt mit Ihnen aufnehmen dürfen.**
- **Soweit Sie sich über die Verweigerung des Rechts auf Informationszugang beschweren möchten, empfehlen wir Ihnen, uns Fotokopien Ihres Antrages sowie ggf. des Ablehnungsbescheides zur Verfügung zu stellen. Bitte beachten Sie, dass die Anrufung der Landesbeauftragten eine mögliche Rechtsbehelfsfrist nicht hemmt.**
- **Weitere Informationen und Hilfestellungen finden Sie in unserem Internetangebot. Auch für Verantwortliche sowie Akten führende Stellen bieten wir dort Hinweise zur Anwendung und Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften an.**